

ZH_OBERGERICHT PQ220061 vom 27. Dezember 2022

ZH Obergericht, 2022-12-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ220061

FR: ZH_OBERGERICHT PQ220061 du 27 décembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT PQ220061 del 27 dicembre 2022

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin 1 ist die Mutter des Beschwerdeführers 2. Der Vater ist nicht bekannt. Die Beschwerdeführerin 1 stammt aus Eritrea und stellte in der Schweiz ein Asylgesuch, das abgewiesen wurde. Die Beschwerdeführer wohnen im Durchgangszentrum C._____ in ...[Ort].

E. 2

Aufgrund einer Gefährdungsmeldung des Vereins family-help vom 18. November 2021 (KESB act. 1) leitete die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Uster (KESB) ein Verfahren ein und errichtete mit Entscheid 10. Februar 2022 für den Beschwerdeführer 2 eine Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB, ernannte eine Beistandsperson, erteilte dieser Aufträge und ordnete gestützt auf Art. 307 Abs. 1 ZGB an drei Tagen pro Woche für B._____ eine Betreuung in einer Kindertagesstätte an (KESB act. 15).

E. 3

Eine Beschwerde an den Bezirksrat Uster mit dem Antrag, es sei für die Beschwerdeführer ein neuer kindgerechter Wohnraum zu bestimmen und die Beistandsperson zusätzlich zu beauftragen, sie beim Finden eines solchen Wohnraums zu unterstützen, wurde mit Urteil vom 17. August 2022 abgewiesen (BR act. 10 = act. 7).

E. 4

Gegen das Urteil des Bezirkrats vom 17. August 2022 erheben die Beschwerdeführer mit Eingabe vom 20. September 2022 rechtzeitig Beschwerde bei der Kammer mit dem Antrag, die Kindesschutzmassnahme für B._____ sei insoweit zu ergänzen, als A._____ und ihrem Sohn B._____ so rasch als möglich eine eigene Wohnung respektive eine andere kindergerechte Unterbringung zuzuweisen sei (act. 2 S. 2).

E. 5

Die kindesschutzrechtlichen Bestimmungen des ZGB, welche die Grundlage für die Arbeit der KESB bilden, bieten keine Handhabe, um an diesen Rahmenbedingungen etwas zu ändern und in die Zuständigkeit anderer Behörden einzugreifen. Eine solche Kompetenz lässt sich auch nicht unter die im Gesetz beispielhaft aufgezählten Aufgaben einer Beistandsperson subsumieren. Es würde daher nichts nützen, den Auftrag der Beiständin um die Aufgabe zu erweitern, die Mutter zu unterstützen, einen kindergerechten geschützten Wohnraum zu finden, wie die Mutter beim Bezirksrat beantragte (vgl. BR act. 1 S. 2 Ziff. 3). Eine solche Anordnung bliebe folgenlos und wäre daher untauglich, ihr Ziel zu erreichen. Der Bezirksrat wies diesen Antrag zu Recht ab.

E. 6

Zur Begründung ihrer Beschwerde verweisen die Beschwerdeführer darauf, dass sogenannte Platzierungen regelmässig Kinderschutzmassnahmen seien (act. 2 S. 5 oben). Das ist richtig, aber die Grundlage für solche Massnahmen findet sich nicht in Art. 308 ZGB, sondern in Art. 310 ZGB. Diese Bestimmung gibt der Kinderschutzhilfe die Kompetenz, das Kind in angemessener Weise unterzubringen, wenn der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden kann. Eine solche Fremdplatzierung setzt allerdings voraus, dass das Kind den Eltern weggenommen wird, wie das Gesetz mit diesen Worten festhält und was rechtlich den Entzug der elterlichen Obhut bedeutet. Die Platzierung eines Kindes zusammen mit einem Elternteil, was die Beschwerde anstrebt, lässt sich hingegen nicht auf Art. 310 ZGB stützen. Damit die Kinderschutzhilfe für B._____ einen anderen Aufenthaltsort festlegen könnte, müsste demnach der Mutter die Obhut entzogen werden. Das würde

- 7 - allerdings die Frage aufwerfen, ob entgegen der Auffassung des Bezirksrats nicht doch eine Interessenkollision zwischen den Beschwerdeführern besteht (vgl. act. 7 S. 4 E. 2.2; act. 2 S. 2 Ziff. 2). Wie es sich damit verhält, kann allerdings offen bleiben, da das offensichtlich nicht die Absicht der Mutter ist und kein Anlass besteht, einen solchen Schritt von Amtes wegen zu prüfen, da die angeordnete Beistandschaft als mildere Massnahme genügen sollte, um der von der KESB festgestellten Belastung der Mutter und den damit verbundenen Schwierigkeiten bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Pflichten (vgl. KESB act. 15 S. 3) zu begegnen.

E. 7

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen und sind die vorinstanzlichen Entschlüsse zu bestätigen. III. 1. Umstände halber ist auf die Erhebung von Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Beschwerdeverfahren zu verzichten. Mit Bezug auf die Befreiung von den Gerichtskosten wird das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege damit gegenstandslos, das die Beschwerdeführer zwar nicht formell, aber in der Begründung ihrer Beschwerde stellen (vgl. act. 2 S. 3 Ziff. 4). 2. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist den Beschwerdeführern keine Parteientschädigung zuzusprechen. Zumindest im Fall der Beschwerdeführerin 1 ist von vornherein keine Rechtsgrundlage für die Zuweisung einer Unterkunft als Kinderschutzmassnahme ersichtlich. Ihre Beschwerde war daher aussichtslos und ihr Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege ist abzuweisen, soweit es nicht wegen Gegenstandslosigkeit abzuschreiben ist. Für den minderjährigen Beschwerdeführer 2 ist das weniger klar und mit Blick auf die entsprechende Einschätzung der Vorinstanz, auf die in der Beschwerde in diesem Zusammenhang verwiesen wird, ist dem Beschwerdeführer 2 die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen, soweit sein Gesuch nicht wegen Gegenstandslosigkeit abzuschreiben ist, und es ist ihm in der Person seiner Vertreterin eine unentgeltliche Rechtsbeistandin zu bestellen.

- 8 - 3. Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers 2 ist keine von der Kinderschutzhilfe eingesetzte Kindesvertretung i.S. von Art. 314a bis ZGB, sondern eine von der Mutter als gesetzlicher Vertreterin beauftragte Anwältin, die wegen der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft (unter dem Vorbehalt der Nachzahlungspflicht nach Art. 123 ZPO) vom Staat zu bezahlen ist. Ihre Entschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Anwaltsgebühren, bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten, insbesondere nach § 5 i.V.m. § 13 AnwGebV. Sie wird nach Einreichung einer Aufstellung über den Zeitaufwand und die Auslagen

festgesetzt (§ 23 AnwGebV). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.